



**Gemeinde Grosshöchstetten**

---

# **Gebührenverordnung zum Schwimmbadreglement**

**1. Januar 2012**

1.12.46

Gestützt auf Artikel 9 Abs. 4 des Schwimmbadreglements vom 14. Dezember 2011 erlässt der Gemeinderat von Grosshöchstetten die nachstehende

## Gebührenverordnung Schwimmbad

### **Sprachregelung**

*Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.*

### **1 Allgemeine Bestimmungen**

Generelle Bestimmungen **Art. 1** Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten, sofern im Schwimmbadreglement oder in der vorliegenden Verordnung nicht anderslautende Bestimmungen festgehalten sind.

Sondertarife und  
Gebührenerlass **Art. 2** Die Schwimmbadbetriebskommission kann Eintritts- und Benutzungsgebühren erlassen und Sondertarife gewähren (z.B. Militär, BSO).

Schulen **Art. 3** <sup>1</sup> Alle Schulen haben eine Eintrittsgebühr pro Kind zu entrichten.  
<sup>2</sup> Die Schulen aus Grosshöchstetten sind befreit von der Entrichtung einer Benutzungsgebühr. Den externen Schulen wird nebst dem Eintritt, eine Wassermiete von CHF 30.00<sup>3</sup> pro Stunde und Bahn in Rechnung gestellt.<sup>1</sup>

### **2 Eintrittsgebühren**

Eintrittsbillette und  
Abonnemente **Art. 4** <sup>1</sup> Einzeleintritte berechtigen zur einmaligen Benutzung der Schwimmbadanlage. Sie sind nur am Ausgabetag gültig.

<sup>2</sup> 10-er-Abonnemente sind übertragbar. Jahres-, ½-Jahres- und Saisonabonnemente sind auf eine bestimmte Person ausgestellt und nicht übertragbar.

<sup>3</sup> Familienabonnemente sind auf die Erziehungsberechtigten ausgestellt und nicht übertragbar.

<sup>4</sup> Gekaufte Einzeleintritte und Abonnemente werden nicht zurückgenommen. Verlorengegangene Abonnemente werden nicht ersetzt.

<sup>5</sup> Die missbräuchliche Verwendung von Einzeleintritten und Abonnemen-ten wird durch Entzug der Karte bestraft.

Gebühren Hallenbad

**Art. 5** <sup>1</sup> Für die Benutzung des Hallenbads werden folgende Eintrittsgebühren (in CHF) erhoben:<sup>1, 3</sup>

	<b>Erwachsene</b>	<b>Kinder</b>
Einzeleintritt	10.00	6.50
Einzeleintritt Schulen		5.50
Einzeleintritt Familien	22.00	
10-er Abonnement	90.00	58.50
Jahresabonnement	365.00	210.00
½-Jahresabonnement	255.00	155.00
Familienjahresabonnement	835.00	
Badi Kombi	405.00	230.00

<sup>2</sup> Der Familieneintritt berechtigt zur Nutzung des Bades durch die Eltern mit max. zwei im gleichen Haushalt lebenden Kindern **oder** Mutter oder Vater mit max. drei im gleichen Haushalt lebenden Kindern. Zusätzliche erwachsene Personen oder Kinder bezahlen die ordentliche Eintrittsgebühr.

<sup>3</sup> Zum Bezug eines Familienjahresabonnements ist jede Familie unabhängig von der Familiengrösse berechtigt.

<sup>4</sup> Während der Freibadsaison kann mit einem Eintritt oder Abonnement des Hallenbads auch das Freibad benutzt werden.

Gebühren Freibad

**Art. 6** Für die Benutzung des Freibads werden folgende Eintrittsgebühren (in CHF) erhoben: <sup>3</sup>

	<b>Erwachsene</b>	<b>Kinder</b>
Einzeleintritt	6.00	3.50
Saisonabonnement einheimisch	70.00	35.00
Saisonabonnement auswärtige	80.00	45.00

Kostenloser Eintritt

**Art. 7** Kinder bis zum vollendetgen sechsten Altersjahr in Begleitung eines Erwachsenen, sind von den Gebühren befreit.

Gültigkeitsdauer Abonnemente

**Art. 8** 10-er Abonnemente sind zwei Jahre ab Ausstellungsdatum gültig. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist bei einer Kundenanfrage um maximal 12 Monate möglich. Eine weitere Verlängerung ist ausgeschlossen. Falls seit dem Ausstellungsdatum eine Preiserhöhung stattgefunden hat, ist der entsprechende Aufpreis für die noch ausstehenden Eintritte zu entrichten. <sup>2</sup>

Verlängerung Abonnemente

**Art. 9** <sup>1</sup> Bei Unfall oder Krankheit können Jahres- oder Halbjahresabonnemente (ohne Familienabonnemente) um die Dauer der vollen Arbeitsunfähigkeit / des vollen Ausfalls verlängert werden.

<sup>2</sup> Verlängerungen werden ausschliesslich aufgrund von Arztzeugnissen gewährt.

### 3 Benutzungsgebühren

Wassermiete	<b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Für die Miete von zugeteilten und abgesperrten Schwimmbahnen oder Bereichen der Schwimmbecken werden folgende Benutzungsgebühren (in CHF) erhoben:  a) Wassernutzung pro Stunde und Bahn 30.00 b) Überstundenansatz ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten 200.00  <sup>2</sup> Die Länge der Schwimmbahn beträgt 20 Meter.  <sup>3</sup> Wenn die Wassernutzung ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten erfolgt, kommt nur der Überstundenansatz zur Anwendung.
Nichtschwimmerbecken	<b>Art. 11</b> Die Wassermiete für die Hälfte des Nichtschwimmerbeckens entspricht einer normalen Bahnmiete.
Schlussbestimmungen	<b>Art. 12</b> Diese Gebührenverordnung tritt per 1. Januar 2012 in Kraft.

Der Gemeinderat hat diese Gebührenverordnung am 14. Dezember 2011 beschlossen.

#### Gemeinderat Grosshöchstetten

Der Präsident                      Der Geschäftsleiter

*Sig. Walter W. Hofer      Sig. Beat Graf*

#### Beschlussverbal

Der Gemeinderat Grosshöchstetten hat am 2. Juli 2013 folgende Änderungen der Gebührenverordnung beschlossen:

- Den externen Schulen wird nebst dem Eintritt, eine Wassermiete von CHF. 25.00 pro Stunde und Bahn in Rechnung gestellt in Art. 3, Abs. 2.
- Erhöhung der Einzeleintritte und 10-er Abonnemente für Erwachsene in Art. 5, Abs. 1.

Die Änderungen treten per 1. Januar 2014 in Kraft.

Grosshöchstetten, 16. Dezember 2013

#### Gemeinderat Grosshöchstetten

Der Präsident                      Der Geschäftsleiter

Sig. Walter W. Hofer    Sig. Beat Graf

### **Beschlussverbal**

Der Gemeinderat Grosshöchstetten hat am 29. April 2014 folgende Änderung der Gebührenverordnung beschlossen:

- Gültigkeitsdauer Abonnemente in Art. 8

Die Änderung tritt per 1. Juli 2014 in Kraft.

Grosshöchstetten, 8. Mai 2014

### **Gemeinderat Grosshöchstetten**

Der Präsident                      Der Geschäftsleiter

Sig. Martin Steiner              Sig. Beat Graf

### **Beschlussverbal**

Der Gemeinderat Grosshöchstetten hat am 26. November 2019 folgende Änderung der Gebührenverordnung beschlossen:

- Wassermiete in Art. 3, Abs. 2 + Art. 10, Abs. 1, Gebühren Hallenbad in Art. 5, Abs. 1, Gebühren Freibad in Art. 6,

Die Änderung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Grosshöchstetten, 4. Dezember 2019

### **Gemeinderat Grosshöchstetten**

Der Präsidentin                      Der Geschäftsleiter

Christine Hofer

Beat Graf

